

comdirect
American Express
Gold Card
Versicherungs-
bedingungen



Die Gold Card

Versicherungsleistungen

American Express Services Europe Ltd. hat für seine Gold Card Inhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen. Damit ist American Express Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften.

Sie als Gold Card Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die unten aufgeführten Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Bitte beachten: Einige Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Reisen) mit der comdirect American Express Gold Card bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in der Übersicht auf der nächsten Seite.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle den jeweiligen Versicherern unverzüglich zu melden sind.

Die wichtigsten Telefonnummern:

American Express Gold Card Service
0 69 97 97-2000

aus dem Ausland + 49 69 97 97-2000
AXA Leistungsabteilung + 49 89 50070 112
ACE Leistungsabteilung + 49 69 75613 547

Die Versicherungsgesellschaften:



ace europe

Lurgallee 10, D-60439 Frankfurt/Main
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Lothar Riedle, Frankfurt
Eingetragen HRB Frankfurt 25777
Hauptsitz der Gesellschaft: Brüssel, Belgien
Aktiengesellschaft nach belgischem Recht
www.ace-insurance.de
info@ace-insurance.de

Telefon: +49 69 75 613 550
Telefax: +49 69 75 613 250



ASSISTANCE

Inter Partner Assistance
Direktion für Deutschland

Garmischer Str. 8 - 10
80339 München

vertreten durch

AXA Assistance GmbH
Garmischer Str. 8 - 10
80339 München

Beschreibung Gold Card: Deckungen, Versicherungsleistungen

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz.

Verkehrsmittel-Unfallversicherung

(Luft-, Schienenfahrzeug, Schiff, Bus, Taxi)
für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Grad der Invalidität)
bei Vollinvalidität
für den Todesfall
für den Todesfall (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
Krankenhaus-Tagegeld
Bergungskosten
Entführungsgeld ab einer Entführungsdauer von 24 Stunden
Entführungsgeld ab einer Entführungsdauer von 72 Stunden zusätzl.

Reisekomfort-Versicherung

Flugverspätung > 4 Stunden/Flugannullierung/Überbuchung
verpasster Anschlussflug
Überbuchung mit mind. 6 Std. Wartezeit oder Abflug
nach 22.00 Uhr zusätzlich
Gepäckverspätung nach 6 Stunden
 nach 48 Stunden zusätzlich

ShopGarant

Ersatz innerhalb von 90 Tagen nach Kauf bis maximal
Selbstbeteiligung je Schadenfall

Online- & Offline-Rückgaberecht

pro Gegenstand ab einem Wert von EUR 30,- bis zu einem Wert von

Die folgenden Leistungen sind **unabhängig** vom Karteneinsatz.

Auslandsreise-Notfallkosten-Versicherung mit Beistandsleistungen bei Notfällen (Organisation & Vermittlung von Hilfe)

Personengebundene Beistandsleistungen, z.B.
Rücktransport, Krankenbesuch, Kinderrückholung,
Haustier-Heimholung
Bestattung im Ausland oder Überführung des Toten,
Vermittlung von Ärzten, Anwälten, Dolmetschern

Fahrzeug-Assistance, z.B.

Fahrzeugbergung, Abschleppkosten, Notreparatur,
Fahrzeug-Rücktransport
Ersatzfahrer, Reisefortsetzung/Rückreise, Ersatzteileversand

Auslandsreise-Krankenversicherung

(Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufenthalt)

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

**Versicherungssummen
in EUR****Versicherte Person****Seite**

Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte direkt an ACE Insurance.

EUR 400.000,-
EUR 800.000,-
EUR 400.000,-
EUR 5.000,-
EUR 26,-
EUR 10.000,-
EUR 2.500,-
EUR 5.000,-

Cardinhaber,
Zusatzkarten-Inhaber,
Ehegatte/Lebenspartner,
unterhaltsberechtigzte Kinder
bis 18, sofern sie im selben
Haushalt wohnen

13

Kostenersatz

EUR 175,-
EUR 175,-

EUR 600,-
EUR 325,-
EUR 475,-

Cardinhaber,
Zusatzkarten-Inhaber,
Ehegatte/Lebenspartner,
unterhaltsberechtigzte Kinder
bis 23, sofern sie im selben
Haushalt wohnen

21

max. in 12 Monaten EUR 4.600,-
EUR 1.100,-
EUR 50,-

Cardinhaber,
Zusatzkarten-Inhaber

24

max. in 12 Monaten EUR 1.500,-
EUR 400,-

s.o.

28

Im Leistungsfall wenden Sie sich bitte direkt an AXA Assistance.

Cardinhaber,
Zusatzkarten-Inhaber,
Ehegatte, Lebenspartner,
unterhaltsberechtigzte Kin-
der bis 18, sofern sie im
selben Haushalt wohnen

31

s.o.

unbegrenzt

s.o.

A) **Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu den Versicherungen für Inhaber der comdirect American Express Gold Card (Gold AVB 2003)**

Die Gold AVB 2003 gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen (Gold Bedingungen für Verkehrsmittelunfall-, Reisekomfort-, ShopGarant-, Rückgaberecht-, Auslandsreise-Notfallkosten- mit Beistandsleistungen-Versicherung) aufgeführt.

ACE und AXA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1 WER IST VERSICHERT?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

1.1.1 Sie als Inhaber einer gültigen comdirect American Express Gold Card,

1.1.2 Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (23. Lebensjahres bei der Reisekomfort-Versicherung), sofern sie im selben Haushalt wohnen,

1.1.3 Ihr Ehegatte/Lebenspartner, sofern im selben Haushalt wohnend (außer ShopGarant & Rückgaberecht),

1.1.4 Ihr Gold Zusatzkarten-Inhaber.

1.2 Falls auf Ihren Namen mehrere American Express Karten ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche Karte Sie einsetzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der höchsten Karte.

Dies gilt jedoch **nicht** für den Einsatz einer auf Ihren Namen ausgestellten American Express Corporate Card.

In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener American Express Cards.

1.3 Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass

- Ihre American Express Karte mit der Nummer 3750 beginnt und
- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

2 WER KANN LEISTUNGEN GELTEND MACHEN? WAS GILT FÜR SONSTIGE RECHTE AM VERSICHERUNGSVERTRAG?

2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei ACE bzw. AXA geltend machen.

Die Versicherer leisten direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

2.4 Die Geltendmachung einer Leistung bei einem Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den American Express Mitgliedschaftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

3 WAS PASSIERT, WENN DER EINSATZ DER KARTE VERWEHRT WIRD?

Können Sie die comdirect American Express Gold Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Gold Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

4 WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

4.1 **Dauer des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Gold Card Inhaber und American Express wirksam besteht.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

4.2 **Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der comdirect American Express Gold Card,

- 4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und ACE und AXA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats, an dem die nächste Jahresgebühr der comdirect American Express Gold Card fällig wird.

Der Versicherungsfall

5 WAS IST NACH EINEM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

- 5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

5.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

- 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- 5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
- Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde,
 - bei Ersatz von mit der Gold Card bezahlten Kosten den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos
- und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- 5.2.6 Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten

Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

- 5.2.9 Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Gold Bedingungen.

6 WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Versuchen Sie bzw. die versicherte Person die Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder machen Sie vorsätzlich unwahre Angaben, so sind die Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihnen durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

Die Versicherungsleistungen

7 WIE SIND DIE LEISTUNGEN BEGRENZT?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8 WAS GILT FÜR LEISTUNGEN VON DRITTEN?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes: Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus

einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9 WELCHEN BETRAG MÜSSEN SIE SELBST TRAGEN? (SELBSTBEHALT)

Für einzelne Leistungen sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

10.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

10.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

10.3 durch Kernenergie.

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

11 WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

11.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

- 11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den Versicherer angewiesen ist.
- 11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4 % und höchstens 6 % pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12 IN WELCHER WÄHRUNG WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (EUR).

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in EUR umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Weitere Bestimmungen

13 WIE KÖNNEN SIE DEN VERLUST VON ANSPRÜCHEN VERMEIDEN?

- 13.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 13.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen wurde.

14 WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG?

- 14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 14.2 Haben Sie einen Anspruch bei den Versicherern angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15 WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

- 15.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen
- ACE ist Frankfurt am Main,
 - AXA ist München.

- 15.2 Die Versicherer können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.
- 16 WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN DIE VERSICHERER ZU BEACHTEN? WAS GILT BEI ÄNDERUNG IHRER ANSCHRIFT?**
- 16.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben.
- Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.
- 16.2 Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- 17 WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG?**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Verbraucherinformationen

18 WER IST FÜR IHRE BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

18.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

18.2 Ombudsmann

ACE ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Sie können damit für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung und Assistance das kostenlose außgerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z.Zt. EUR 50.000,- behandeln.

ACE verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Kronenstraße 12
10117 Berlin

19 WAS GILT FÜR DEN DATENSCHUTZ?

Die Versicherer übermitteln ggf., und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung
- an ihren Fachverband
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz – BDSG – sind an die Versicherer zu richten.

B) ACE-Bedingungen für die Unfall- und Entführungsversicherung in mit der comdirect American Express Gold Card gezahlten Verkehrsmitteln (Gold VerkehrsmittelUnfall VB 2003)

Der Versicherungsumfang

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

1.1 ACE bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz auf einer versicherten Reise.

1.2 **Versicherte Reisen**

Eine versicherte Reise beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn das verwendete öffentliche Verkehrsmittel vor Fahrtantritt vollständig mit der American Express Gold Card bezahlt wurde.

1.3 **Öffentliche Verkehrsmittel**

1.3.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge wie z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Taxi, Schiff oder zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge.

1.3.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Mietwagen;
- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

1.4 **Versicherungsschutz besteht für**

1.4.1 **Verkehrsmittel-Unfälle**

1.4.1.1 Versicherungsschutz für Unfälle besteht

- vom Einsteigen bis zum Verlassen eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie
- für das Anprallen durch ein öffentliches Verkehrsmittel

sowie, zum Zweck des Antritts bzw. der Beendigung der Reise,

- auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen, Hafen oder Bahnhof unabhängig davon, in welchem Verkehrsmittel die An- bzw. Abreise erfolgt und ob das Verkehrsmittel mit der American Express Karte bezahlt wurde oder nicht;
- auf dem Gelände des Flughafens, Hafens oder Bahnhofs.

1.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.4.1.3 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Unfall-Leistungsarten.

1.4.2 **Entführung des Verkehrsmittels**

Entführung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass die Kontrolle über das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, unfreiwillig von der regulären Besatzung an eine Person oder mehrere Personen übergeben wurde, welche die Übernahme mit Gewalt oder Androhung von Gewalt erzwungen hat/haben.

2 **WELCHE LEISTUNGSARTEN SIND VEREINBART?**

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei ACE geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von EUR 400.000,- und der Grad der unfall-bedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm

im Schultergelenk70 %
bis oberhalb des Ellenbogengelenks65 %
unterhalb des Ellenbogengelenks60 %

Hand

Handgelenk55 %
Daumen20 %
Zeigefinger10 %
anderer Finger5 %

Bein

über der Mitte des Oberschenkels70 %
bis zur Mitte des Oberschenkels60 %
bis unterhalb des Knies50 %
bis zur Mitte des Unterschenkels45 %

Fuß

im Fußgelenk40 %
große Zehe5 %
andere Zehe2 %

Auge50 %
Gehör auf einem Ohr30 %
Geruchssinn10 %
Geschmackssinn5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Mehrleistung ab 90 % Invalidität

Die doppelte Invaliditätsleistung wird gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Invaliditätsgrad wird nach den Ziffern 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 ermittelt,
- der Unfall führt zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 90 %,
- der Unfall hat sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ereignet.

Laufen für die versicherte Person bei ACE weitere Unfallversicherungen, so gilt EUR 400.000,- als Mehrleistung für alle Versicherungen zusammen.

2.1.2.2.6 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet ACE nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 **Krankenhaus-Tagegeld**

2.2.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.2.2 **Höhe und Dauer der Leistung:**

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe von EUR 26,- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für 730 Tage.

Krankenhaus-Tagegeld wird innerhalb von zwei Jahren, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war, innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

2.3 **Todesfall-Leistung**

2.3.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.3.2 **Höhe der Leistung:**

Die Todesfall-Leistung beträgt

- EUR 400.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres
- EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.4 **Bergungskosten**

2.4.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

2.4.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten oder ihr drohte ein Unfall oder ein Unfall war nach den konkreten Umständen zu vermuten.

Der versicherten Person sind notwendige Kosten für ihre Rettung oder Bergung oder die Suche nach ihr entstanden.

2.4.1.2 Ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- ist nicht zur Leistung verpflichtet oder
- bestreitet seine Leistungspflicht oder
- hat seine Leistung erbracht, diese hat aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht.

2.4.2 **Art der Leistung:**

Ersetzt werden

2.4.2.1 Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;

2.4.2.2 der Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;

2.4.2.3 bei einem unfallbedingten Todesfall die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2.4.3 **Höhe der Leistung:**

2.4.3.1 Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf EUR 10.000,- begrenzt.

2.4.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei ACE mehrere Versicherungen, können die vereinbarten Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.5 **Entführungsgeld**

2.5.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Das öffentliche Verkehrsmittel, in dem die versicherte Person reist, wurde entführt (siehe Ziffer 1.4.2).

2.5.1.1 **Höhe der Leistung:**

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Dauer der Entführung.

2.5.1.2 Wurde die versicherte Person mindestens 24 Stunden gegen ihren Willen festgehalten, zahlt ACE ein Entführungsgeld in Höhe von EUR 2.500,-.

2.5.1.3 Betrug die Entführungszeit mindestens 72 Stunden, werden weitere EUR 5.000,- geleistet.

3 **WELCHE AUSWIRKUNG HABEN KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN?**

Als Unfallversicherer leistet ACE für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 **IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?**

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 **Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:**

- 4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

- 4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

- 4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

4.3 **Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:**

- 4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.4.1.2 die überwiegende Ursache ist.

- 4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

- 4.3.3 Infektionen.

- 4.3.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

- 4.3.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 4.3.4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 4.3.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 4.3.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Leistungsfall

5 WAS IST NACH EINEM UNFALL ZU BEACHTEN? (OBLIEGENHEITEN)

Ohne Ihre Mitwirkung kann ACE die Leistungen nicht erbringen.

- 5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie
- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
 - die Anordnungen des Arztes befolgen und
 - ACE innerhalb von 60 Tagen unterrichten.
- 5.2 Die von ACE übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und ACE unverzüglich zurücksenden; von ACE darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 5.3 Werden Ärzte von ACE beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt ACE.
- 5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies ACE innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn ACE der Unfall schon angezeigt war.

ACE ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

5.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Gold AVB 2003.

6 WANN SIND DIE LEISTUNGEN FÄLLIG?

6.1 ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe ACE einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis darüber, dass sich der Unfall/die Entführung in einem versicherten öffentlichen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.3 auf einer versicherten Reise gemäß Ziffer 1.2 ereignete;
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;
- beim Entführungsgeld polizeilicher Nachweis über die Entführung von mindestens 24 Stunden.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt ACE.

6.2 Erkennt ACE den Anspruch an oder hat ACE sich mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet ACE innerhalb von zwei Wochen.

6.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt ACE – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

6.4 Sie und ACE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von ACE zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als ACE bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

C) ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der comdirect American Express Gold Card gezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung (Gold Reisekomfort VB 2003)

1 WO BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Versicherungsschutz besteht weltweit.

2 Was ist versichert?

2.1 Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch

- verspäteten Abflug
- Flugannullierung
- Verweigerung der Beförderung
- verpassten Anschlussflug
- verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck

entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

2.2.1 dass der Linienflugschein vor der regulären Abflugszeit vollständig mit einer gültigen comdirect American Express Gold Card erworben wurde und

2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer comdirect American Express Gold Card bezahlt wurden.

3 FÜR WELCHE FÄLLE BESTEHT WELCHER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug

3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert wird;

3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;

3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr

innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

- 3.1.2 Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugszeit mit der Gold Card gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen, bis maximal EUR 175,- insgesamt.

Bei Überbuchung des Fluges gemäß Ziffer 3.1.1.2 erhöht sich der Ersatz von Hotelkosten um EUR 600,-, wenn

- die Wartezeit für eine alternative zumutbare Beförderung mindestens sechs Stunden beträgt oder
- der verspätete Abflug nach 22.00 Uhr erfolgt.

3.2 **Gepäckverspätung**

- 3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

- 3.2.2 Ersetzt werden mit der Gold Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal EUR 325,-.

Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere EUR 475,- (also insgesamt EUR 800,-) ersetzt.

Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort

- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person sowie
- bei Verspätung des Gepäcks vor dessen Ankunft

gekauft werden.

- 3.3 Für jede Art des Versicherungsfalles (verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug und Gepäckverspätung) werden pro Jahr für maximal 3 Versicherungsfälle Kosten erstattet.

- 3.4 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Gold AVB 2003 wird hingewiesen.

4 **WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)**

Neben den in Ziffer 10 Gold AVB 2003 genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1 Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- 4.2 Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.1 für Sachen, die im Duty Free gekauft wurden;
- 4.3 andere als die in Ziffer 3.1.2 oder 3.2.2 genannten Kosten,

insbesondere auch nicht für Telefon, Umbuchungen oder alternative Beförderung;

4.4 den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;

4.5 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5 WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)

5.1 **Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Gold AVB 2003, bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

5.1.1 die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermis-
sen des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren,
eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen
und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wieder-
Erlangung des Gepäcks zu treffen;

5.1.2 den Eintritt des Versicherungsfalles ACE innerhalb von
20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;

5.1.3 ACE die Ihnen zugesandte Schadenanzeige vollständig ausgefüllt
und unterzeichnet innerhalb von 30 Tagen wieder zurückzu-
senden;

5.1.4 ACE alle erforderlichen Unterlagen zuzusenden, insbesondere
folgende Nachweise:

- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer,
Abflughafen, Zielort, planmäßiger Abflug- und Ankunftszeit,
Ankunftshafen;
- American Express Kreditkartenbeleg, Kopie der Abrechnung
des Kreditkontos über die Bezahlung des Fluges mit der
comdirect American Express Gold Card;
- American Express Kreditkartenbelege über die entstandenen
Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeit-
punkt des tatsächlichen Abflugs und der Ankunft (bei Leistun-
gen gemäß Ziffer 3.1);
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe
der Gepäckverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 3.2).

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforder-
lichen Unterlagen tragen Sie.

6 FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen
Sie bitte Ziffer 6 der Gold AVB 2003.

D) ACE-Bedingungen für die Versicherung von mit der comdirect American Express Gold Card gekauften Waren (Gold ShopGarant VB 2003)

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen comdirect American Express Gold Card gekauft wurden.

1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für

1.3.1 Einbruchdiebstahl der versicherten Sachen

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1.3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderen nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

1.3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

1.3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes versicherte Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

1.3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;

1.3.1.5 in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hatte.

1.3.2 Raub der versicherten Sachen

Raub im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn

- 1.3.2.1 gegen die versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Sache auszuschalten;
- 1.3.2.2 die versicherte Person die versicherte Sache herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- 1.3.2.3 der versicherten Person die versicherte Sache weggenommen wird, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
- 1.3.2.4 die versicherte Person oder Dritte versicherte Sachen heranschaffen, weil der versicherten Person eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

1.3.3 **Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen**

2 **WAS IST NICHT VERSICHERT? (AUSSCHLÜSSE)**

2.1 **Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- 2.1.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.2 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
- 2.1.5 Brillen und Kontaktlinsen;
- 2.1.6 elektronische Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Computer (auch Laptops) oder Computerperipherie, MP3-Player, jeweils mit Zubehör, am Arbeitsplatz;
- 2.1.7 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der comdirect American Express Gold Card erworben wurden.

2.2 **Nicht versicherte Schäden**

Neben den in Ziffer 10 Gold AVB 2003 genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die verursacht wurden durch:

- 2.2.1 grobe Fahrlässigkeit;
- 2.2.2 Überschwemmung und Erdbeben;

- 2.2.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- 2.2.4 normale Abnutzung oder Verschleiß;
- 2.2.5 Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- 2.2.6 Bedienungsfehler;
- 2.2.7 Einbruchdiebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
- 2.2.8 Raub oder Einbruchdiebstahl, sofern dies nicht gemäß Ziffer 4.1.3 angezeigt und ACE eine schriftliche Anzeige nicht vorgelegt wird.

2.3 **Ausschluss von Gewährleistungsfällen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

3 **WELCHE LEISTUNGEN WERDEN BIS ZU WELCHER HÖHE ERBRACHT?**

3.1 **Art der Leistungen**

- 3.1.1 Nach Feststellung des Schadens durch ACE hat ACE die Wahl,
 - 3.1.1.1 bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den von Ihnen gezahlten Kaufpreis zu erstatten;
 - 3.1.1.2 bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
- 3.1.2 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der comdirect American Express Gold Card lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.
- 3.1.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3.2 **Höhe der Entschädigung**

- 3.2.1 Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem American Express Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß Ziffer 8 Gold AVB 2003.
- 3.2.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.3 **Begrenzung je Versicherungsfall**

Die Leistung je Versicherungsfall ist auf EUR 1.100,– begrenzt.

Je Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt von EUR 50,– zu tragen.

3.4 **Begrenzung pro Jahr**

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal EUR 4.600,– je comdirect American Express Gold Card Inhaber geleistet.

4 **WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN?**

4.1 **Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls**

Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Gold AVB 2003 haben Sie

4.1.1 den Schaden der ACE unverzüglich, spätestens innerhalb von 45 Tagen telefonisch oder schriftlich zu melden;

4.1.2 ACE innerhalb von 90 Tagen die von ACE zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Angaben und Unterlagen wieder zurückzusenden:

- Schadennachweis,
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind,
- den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des American Express Kartenkontos,
- ggf. Polizeibericht,
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;

4.1.3 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;

4.1.4 ACE auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten einzusenden.

4.2 **Wieder herbeigeschaffte Sachen**

Erhalten Sie eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder ACE die Sachen herauszugeben.

ACE kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf ACE über.

4.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Gold AVB 2003.

E) ACE-Bedingungen für die Versicherung des Umtauschs von mit der comdirect American Express Gold Card gekauften Waren (Gold On- und Offline-Rückgaberecht VB 2003)

1 WAS IST WANN VERSICHERT?

1.1 Versicherte Ware

Versichert sind

- neue unbeschädigte bewegliche Sachen
- ab einem Einkaufswert von EUR 30,-,
- die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen comdirect American Express Gold Card
- bei einem Händler, der seinen Firmensitz oder eine Niederlassung in Europa (Europa im Sinne dieser Bedingungen sind die Staaten der Europäischen Union und die Schweiz) hat,
- im Internet oder einem Geschäft gekauft wurden
- und die nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.

Melden Sie den Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer 6 Gold AVB 2003 ist nicht möglich.

1.3 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person versucht, innerhalb von 90 Tagen (siehe Ziffer 1.2) eine in 1.1 aufgeführte Ware zurückzugeben und der Verkäufer dem nicht zustimmt.

2 WAS IST NICHT VERSICHERT? (AUSSCHLÜSSE)

2.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

2.1.1 Waren, die nicht vollständig mit der comdirect American Express Gold Card bezahlt wurden;

2.1.2 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z.B. Wechsel, Briefmarken);

- 2.1.3 seltene und wertvolle Münzen;
- 2.1.4 Eintrittskarten, Tickets und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.5 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.6 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
- 2.1.7 Schmucksachen, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze;
- 2.1.8 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten;
- 2.1.9 Mobiltelefone (Handys);
- 2.1.10 Motorfahrzeuge und deren Teile;
- 2.1.11 Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen) und Computer-Software;
- 2.1.12 Bücher;
- 2.1.13 medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneien);
- 2.1.14 Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Autos etc. sind (z.B. Garagentoröffner, Alarmanlagen);
- 2.1.15 Aus- und Schlussverkaufsware;
- 2.1.16 gebrauchte, überholte oder umgebaute Gegenstände;
- 2.1.17 beschädigte oder nicht funktionsfähige Waren;
- 2.1.18 Immobilien (Grundstücke und Häuser);
- 2.1.19 Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Sache zusammenhängen (z.B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften);
- 2.1.20 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Gold Card erworben wurden.

2.2 **Ausschluss bei Händler-Rückgabegarantie**

Versicherungsschutz besteht nicht für Waren, für die eine Rückgabegarantie (z.B. bei Nichtgefallen) über den Händler von 90 Tagen oder mehr besteht.

Auf Ziffer 8 der Gold AVB 2003 wird hingewiesen.

3 **WELCHE LEISTUNGEN WERDEN BIS ZU WELCHER HÖHE ERBRACHT?**

3.1 **Art und Höhe der Leistung**

3.1.1 ACE ersetzt den Preis, den die versicherte Person für die versicherte Ware gemäß dem auf der American Express Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag gezahlt hat.

3.1.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, werden die Leistungen auf Ihr American Express Kartenkonto überwiesen.

3.2 **Begrenzung je Versicherungsfall**

Die Versicherungsleistung je Versicherungsfall ist auf EUR 400,- begrenzt.

3.3 **Begrenzung pro Jahr**

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal EUR 1.500,- je comdirect American Express Gold Card Inhaber geleistet.

4 **WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN?**

4.1 **Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Gold AVB 2003, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

4.1.1 den Versicherungsfall der ACE unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen, telefonisch oder schriftlich zu melden (auf Ziffer 1.2 wird hingewiesen);

4.1.2 ACE innerhalb von 30 Tagen die Ihnen zugesandte Schadenanzeige ausgefüllt und unterzeichnet zuzusenden;

4.1.3 den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich ist, sowie den dazugehörigen American Express Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des American Express Kartenkontos beizubringen;

4.1.4 eine schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem Sie die Ware gekauft haben, beizubringen, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind;

4.1.5 ACE bei Anerkennung Ihres Anspruches nach Aufforderung die versicherte Sache auf Ihre Kosten innerhalb von 30 Tagen als Einschreiben mit Rückschein einzusenden.

Die Belege über das Einschreiben und der Rückschein sind von Ihnen als Nachweis für die Einsendung, falls die Sachen nicht bei ACE ankommen, aufzubewahren.

4.2 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Gold AVB 2003.

F) AXA-Bedingungen für die Auslandsreise-Notfallkosten-Versicherung mit Beistandsleistungen bei Notfällen (Gold Assistance VB 2003)

Die American Express Gold Assistance VB 2003 ist eine Kombination aus Krankenversicherung und personen- bzw. fahrzeuggebundenen Beistandsleistungen bei Unfall, Krankheit, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

1 WAS IST VERSICHERT? (GEGENSTAND DER VERSICHERUNG)

Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.

Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Ziffer 4.

2 WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN?

- 2.1 Im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen ist die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person verpflichtet, AXA zu informieren, sobald ein Leistungsanspruch oder ein möglicher Leistungsanspruch entsteht. Die versicherte Person muss sich mit AXA in Verbindung setzen, sobald sie körperlich dazu in der Lage ist, um eventuelle Kosten seitens AXA im Vorfeld genehmigen zu lassen, da sie andernfalls ihren Leistungsanspruch gefährdet.

Sofern sich die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person nicht vor Inanspruchnahme einer Leistung bzw. nicht vor Beauftragung eines Leistungserbringers mit AXA in Verbindung setzt und stattdessen im Nachhinein einen Leistungsanspruch geltend macht, gilt für alle Leistungen gemäß Ziffer 4 ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 75,-; die Beweislast für die vorherige Meldung trägt die versicherte Person.

Die Obliegenheitsverpflichtungen der versicherten Person gemäß Ziffer 5 Gold AVB 2003 bleiben hiervon unberührt.

2.2 Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Service GmbH) erbracht.

- 2.3 American Express Services Europe Ltd. ist alleinig berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auszuüben. Als Versicherungsnehmer hat American Express Services Europe Ltd. mit AXA vereinbart, dass AXA die Ansprüche auf Assistance-Leistungen und Entschädigung seitens der versicherten Person direkt entgegennimmt und AXA der versicherten Person direkt antwortet. Wenn AXA nicht verpflichtet ist, Leistungen für American

Express Services Europe Ltd. zu erbringen, gilt dies in gleicher Weise für die versicherte Person.

2.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, AXA jede angemessene Prüfung von Ursache und Ausmaß eines Verlustes und/oder Schadens zu gestatten und zu ermöglichen.

2.5 **Finanzielle Leistungen**

2.5.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften oder
- Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der AXA Assistance.

2.5.2 Alle Belege zu den Leistungen aus Ziffer 4.1 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

3 **WANN UND WO BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Versicherungsschutz besteht bei Reisen

3.1 bis zu einer maximalen Dauer von 62 Tagen. Dauert die Reise länger als 62 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 63. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

3.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

3.3 **Für fahrzeuggebundene Leistungen**

3.3.1 gemäß Ziffer 4.6.3.1 und 4.6.3.2 in Deutschland und im europäischen Ausland;

3.3.2 gemäß Ziffer 4.1.1.8 und 4.6.3.3 bis 4.6.3.6 in Deutschland, sofern der Schadensort mindestens 50 Kilometer Luftlinie vom ständigen Wohnort entfernt liegt, und im europäischen Ausland.

4 WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Versicherungsfalls werden nachfolgende Leistungen erbracht.

4.1 Krankheit/Unfall/Tod

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht.

Vorerkrankungen sind alle bereits vor der Reise bestehenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen, die Schmerzen verursachen oder die normale Mobilität stark einschränken, sowie die folgenden Zustände (ohne sich darauf zu beschränken): ein Zustand, aufgrund dessen die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht; ein Zustand, aufgrund dessen sie an einen Facharzt verwiesen wurde oder der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt ist, Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt, jeder geistige Zustand einschließlich Angst vor dem Fliegen oder eine sonstige Reisephobie, sowie ein Zustand, für welchen ein Arzt die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ gestellt hat.

Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union unterwegs ist, empfiehlt AXA der versicherten Person, sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 ausstellen zu lassen.

Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1 Vermittlungsdienste/Organisation

4.1.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist.

4.1.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten, sowie Kostenvorschuss hierfür bis zu maximal EUR 3.000,-.

Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.1.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

- 4.1.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versands von
- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
 - Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.
- 4.1.1.5 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Personen nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service-Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherten Personen nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren können, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.
- 4.1.1.6 Organisation und Kostenübernahme der Anreise und Rückreise einer der versicherten Person nahe stehenden Person als Begleitung für ein mitversichertes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, falls sich das Kind allein im Ausland befindet und die versicherte Person körperlich nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Falls die versicherte Person keine Person benennen kann, beauftragt AXA eine kompetente Person.
- 4.1.1.7 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Skippers, falls die versicherte Person auf einem Segeltörn ein Boot führte und keiner der Mitsegler die Führung des Bootes übernehmen kann.
- 4.1.1.8 Organisation und Kostenübernahme der Anreise und der Kosten für einen Ersatz-Fahrer, falls die versicherte Person ein gemäß Ziffer 4.6.2.1 versichertes Fahrzeug im Ausland oder 50 km von ihrem ständigen Wohnort entfernt führte und infolge eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als drei Tagen oder aufgrund von Tod nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zurückzufahren und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug zurückfahren kann.

Notwendige Hotelkosten werden bis zu drei Übernachtungen, maximal bis EUR 75,- pro versicherter Person und Nacht übernommen.

Die versicherte Person trägt die Kosten für Autobahngebühren, Treib- und Schmierstoffe.

- 4.1.1.9 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Mitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslands-Dienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.1.4 oder 4.1.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.

- 4.1.1.10 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise mitreisender Hunde und Katzen im Rahmen der örtlichen und internationalen Gesetze und Vorschriften des Tiertransports sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften.

Kann das Haustier nach dem Heimtransport nicht von der versicherten Person oder einem von ihr Beauftragten versorgt werden, wird die Versorgung durch Dritte organisiert und die

Kosten für bis zu 15 Tage in Höhe von insgesamt bis zu maximal EUR 25,- pro Tag übernommen.

- 4.1.1.11 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.1.1.5 - 4.1.1.9 für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis EUR 40,-) bzw. den Flug (Business Class), sofern der Zielort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt;

4.1.2 **Heilbehandlungskosten**

Erstattung der Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung und ärztliche oder medizinische Verfahren, die dem alleinigen Zweck dienen, eine akute Erkrankung oder Verletzung zu heilen oder zu lindern und durch einen anerkannten Mediziner durchgeführt werden.

4.1.3 **Krankenhausaufenthalt**

- 4.1.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

- 4.1.3.2 Information der Angehörigen.

- 4.1.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahe stehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahe stehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten gemäß Ziffer 4.1.1.11 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück und der Hotelkosten bis zu maximal EUR 75,- pro Nacht für maximal 10 Nächte, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als zehn Tage dauert.

Die Kosten für Speisen, Getränke und Sonstiges werden nicht übernommen.

- 4.1.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.

- 4.1.3.5 Übernahme zusätzlich notwendiger Kosten für einen ärztlich verordneten Hotelaufenthalt im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt bis zu EUR 100,- je Nacht und versicherter Person, maximal aber bis zu fünf Übernachtungen.

4.1.4 **Krankentransporte**

- 4.1.4.1 Organisation der unter 4.1.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person;

- 4.1.4.2 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt .

Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.

Versichert sind:

- 4.1.4.2.1 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
- 4.1.4.2.2 Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
- 4.1.4.2.3 Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland, und zwar zu dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.

4.1.5 **Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**

Kostenübernahme bis zu EUR 200,- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

4.1.6 **Tod**

Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:

- 4.1.6.1 Überführung, Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort. Kosten für Särgе und/oder Urnen, die hochwertiger sind, als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.

4.1.6.2 **Bestattung**

Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland bis zu EUR 1.500,-.

4.2 **Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**

Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

4.2.1 **Verlust von Reisezahlungsmitteln**

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-.

Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht.

Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.2.2 **Verlust von Reisedokumenten**

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen.

4.3 **Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge**

4.3.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

Auf Ziffer 7 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

4.3.1.1 Benennung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers.

4.3.1.2 Zahlung der Anreisekosten des Dolmetschers bis zu EUR 275,-.

4.3.1.3 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,-.

4.3.1.4 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu EUR 15.000,-.

4.3.2 Benötigt die versicherte Person bei notwendigen Behörden-gängen einen Dolmetscher, wird dieser vermittelt und notwendige Anreisekosten des Dolmetschers werden bis zu EUR 275,- gezahlt.

4.4 **Wiedergefundenes Gepäck**

Wird gestohlenes oder verloren gegangenes Gepäck der versicherten Person wieder gefunden, werden die Kosten für den Transport des Gepäcks zum Wohnort der versicherten Person bis zu EUR 300,- ersetzt.

4.5 **Heimreise**

4.5.1 **Organisation der Heimreise bei**

4.5.1.1 Unfall oder Erkrankung eines im Heimatort der versicherten Person lebenden minderjährigen Kindes der versicherten Person, sofern der Leiter der medizinischen Abteilung der AXA die Anwesenheit der versicherten Person beim Kind als notwendig erachtet;

4.5.1.2 Schaden am Eigentum der versicherten Person oder an ihrem Arbeitsplatz im Heimatland infolge Feuer, Elementarereignissen oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist.

4.5.2 Die Kosten für die Heimreise werden gemäß Ziffer 4.1.1.11 übernommen.

4.6 Fahrzeuggebundene Leistungen

4.6.1 Versicherte Personen

sind abweichend von Ziffer 1 der Gold AVB 2003 im Hinblick auf die fahrzeuggebundenen Leistungen nur

- der Inhaber einer comdirect American Express Gold Card und
- alle Gold Zusatzkarten-Inhaber.

4.6.2 Versicherte Fahrzeuge

4.6.2.1 Versichert sind von der versicherten Person gefahrene

- Personenkraftwagen (PKW),
- Wohnmobile,
- Krafträder mit mehr als 125 ccm Hubraum
- sowie dazugehörige Anhänger und mitgeführtes Gepäck und Ladung.

4.6.2.2 Voraussetzung für die Versicherung ist, dass das versicherte Fahrzeug

- für die Leistungen 4.6.3.3 in Deutschland zugelassen ist,
- für die übrigen Leistungen in einem Land der europäischen Union zugelassen ist,
- nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal neun Personen zugelassen ist,
- nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird,
- unentgeltlich zur Verfügung steht.

4.6.2.3 Weitere Voraussetzung für die Versicherung ist, dass die versicherte Person bei Eintritt des Schadens die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte.

4.6.3 Versicherte Leistungen

Versicherungsschutz besteht für eine Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden), einen Unfall (ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.

4.6.3.1 Bergen

Versichert sind die Organisation und die Kosten für die Bergung eines von der Straße abgekommenen versicherten Fahrzeugs.

4.6.3.2 Abschleppen und Notreparatur

Kann das versicherte Fahrzeug seine Fahrt nicht unmittelbar antreten oder fortsetzen, sind die Organisation und die Kosten versichert für

4.6.3.2.1 die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Höchst-

betrag von EUR 200,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen).

Die Kosten für üblicherweise nicht mitgeführte Ersatzteile und für Werkstattreparaturen werden nicht gezahlt.

- 4.6.3.2 die Abschleppkosten vom Ort des Ausfalls/Unfalls zur nächstgelegenen Werkstatt, wenn das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann und bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,-, wobei die Leistungen aus 4.6.3.2.1 angerechnet werden.

4.6.3.3 **Versand von Ersatzteilen**

Kann das versicherte Fahrzeug wegen Schäden nicht weitergefahren werden und sind die für die Reparatur notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht erhältlich, organisiert und zahlt AXA den Versand dieser Teile.

Die Kosten für die Ersatzteile und Zollaufgaben werden Ihrem Kartenkonto belastet.

4.6.3.4 **Rücktransport eines Fahrzeugs**

4.6.3.4.1 Schadensort in Deutschland

Versichert sind Kosten gemäß Ziffer 4.1.1.11 für die versicherte Person, um

- nach beendeter Reparatur eines versicherten Fahrzeugs oder
- nach Wiederauffindung eines gestohlenen, versicherten Fahrzeugs, das fahrtüchtige Fahrzeug zum Wohnort in Deutschland zurückzufahren.

4.6.3.4.2 Schadensort im Ausland

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug

- fahrtüchtig ist und vor Ort eine Reparatur nicht durchführbar ist oder
- die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet oder
- nach einem Diebstahl in einem fahrtüchtigen Zustand wieder aufgefunden wird und die Fahrtüchtigkeit eine Dauer von fünf Tagen überschreitet.

Versichert sind die Organisation und die Kosten für

- den Rücktransport des versicherten Fahrzeugs vom Ort der Fahrtüchtigkeit zu einer von der versicherten Person benannten Werkstatt an ihrem Wohnort in Deutschland;
- alternativ für den Weitertransport zu einem anderen Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

Im Zweifelsfall werden zur Berechnung der zu zahlenden Kosten für den Fahrzeugrücktransport die am Schadensort geltenden Bahnfrachttarife zugrunde gelegt; die entstandenen notwendigen Unterstellkosten bis zum Rück- oder Weitertransport.

Voraussetzung für den Rücktransport des gedeckten Fahrzeugs ist, dass die versicherte Person den Assistance-Service-Erbringer dazu per Brief, Fax, Telex oder Telegramm bevollmächtigt hat und die notwendigen Unterlagen/Dokumente für den Rücktransport bereitstellt.

Der Rücktransport ist ausgeschlossen, wenn das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Schadenstag im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) erlitten hat. In einem solchen Fall organisiert AXA jedoch die Verschrottung und trägt die hierfür entstehenden Verschrotungsgebühren.

Bei Fahrzeugen, die am Schadenstag älter als fünf Jahre sind, ist die Höchstgrenze der Entschädigung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt.

4.6.3.5 **Hotelkosten während der Reparatur**

Muss die versicherte Person die Reise wegen der Reparatur des fahruntüchtigen Fahrzeugs im Ausland bzw. 50 km von ihrem Wohn- oder Reisezielort entfernt unterbrechen, werden die notwendigen entstehenden Übernachtungskosten für die versicherte Person ersetzt.

Voraussetzung ist, dass die Reparatur nicht am Tag der Fahruntüchtigkeit durchgeführt werden kann.

Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen innerhalb oder fünf Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzlandes bis zu je EUR 75,- je versicherter Person und Nacht.

4.6.3.6 **Reisefortsetzung oder Rückreise**

Kann die versicherte Person die Reise mit dem versicherten fahruntüchtigen oder gestohlenen Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden nicht weiterführen und befindet sie sich im Ausland bzw. 50 km von ihrem Wohnort oder dem Zielort der Reise entfernt, werden die Kosten gemäß Ziffer 4.1.1.11 oder für einen Mietwagen für bis zu maximal 48 Stunden, wenn möglich in der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug, ersetzt für

- die Weiterreise zum Zielort innerhalb Europas und/oder
- die Rückkehr zum Wohnort in Deutschland.

Ersparte Fahrtkosten werden auf die Ersatzleistung angerechnet. Die versicherte Person trägt die Kosten für Autobahngebühren, Treib- und Schmierstoffe.

4.7 **Vorzeitige Heimreise**

Organisation und Kostenübernahme für die Heimreise der versicherten Person gemäß Ziffer 4.1.1.11, um eine(n) nahe(n) Verwandte(n) im Falle ihres/seines Todes oder eines Krankenhausaufenthaltes, der mehr als 10 Tage dauert, zu besuchen.

5 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? (AUSSCHLÜSSE)

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 10 Gold AVB 2003 besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

5.1 Bei allen Leistungen

5.1.1 Selbstbehalt

5.1.2 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

5.1.3 Schäden, die die versicherte Person absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; oder wenn die versicherte Person versucht, AXA zu täuschen;

5.1.4 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;

5.1.5 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);

5.1.6 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf

- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt),
- Belastungstests
- organisierte Wettkämpfe aller Art;

5.1.7 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht, Phobien, Stress, emotionale Probleme und Krankheiten.

5.1.8 Die versicherte Person ist verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um einen Schaden abzuwenden oder zu minimieren und Gefahren zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Bemühungen zur Rettung von Menschenleben;

5.1.9 Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe, Unruhen oder Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), terroristische Aktivitäten, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolte, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Gewalt, Teilnahme an inneren Unruhen oder Ausschreitungen jeglicher Art oder Teilnahme an Kämpfen (außer bei Selbstverteidigung);

5.1.10 Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn der Reise bekannt sind;

5.1.11 Kosten, die angefallen wären, wenn es nicht zu dem versicherten Ereignis gekommen wäre.

5.2 Bei den Leistungen Krankheit/Unfall/Tod

- 5.2.1 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 5.2.2 Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;
- 5.2.3 wenn die versicherte Person entgegen den Rat ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;
- 5.2.4 durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten;
- 5.2.5 Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundene Krankheiten, einschließlich Aids und/oder irgendwelchen daraus abgeleiteten Krankheiten oder Variationen davon, gleich welcher Ursache, zuzuschreiben sind;
- 5.2.6 Kosten für Hilfsmittel (z.B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;
- 5.2.7 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 5.2.8 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 5.2.9 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird.

Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 5.2.10 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 5.2.11 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
- 5.2.12 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder.

Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- 5.2.13 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 5.2.14 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht werden. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet (ausgenom-

men in rein leitender/überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion) oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Tontechniker, Zimmermann, Maler/Tapezierer oder Bauhandwerker oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche);

- 5.2.15 Aufwendungen, die durch weder in Deutschland noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 5.2.16 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
- 5.2.17 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5.3 **Bei den fahrzeuggebundenen Leistungen**

- 5.3.1 Schäden, die durch Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 5.3.2 Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherte Person die mit dem versicherten Fahrzeug zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet.

Der Leistungsfall

6 **WAS IST NACH EINEM LEISTUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)**

6.1 **Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Gold AVB 2003 haben Sie**

- 6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als EUR 200,- entstehen anzuzeigen;
- 6.1.2 sich auf Verlangen der AXA Assistance durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;

- 6.1.3 den Anordnungen der von AXA Assistance beauftragten Ärzte Folge zu leisten;
- 6.1.4 im Fall von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten oder des versicherten Fahrzeugs der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
- 6.1.5 AXA Assistance nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhändigen.

6.2 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Gold AVB 2003.

7 **WAS GILT FÜR KOSTENVORSCHÜSSE UND ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE?**

- 7.1 Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Gold AVB 2003 von den Leistungen der AXA abgezogen.
- 7.2 Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.
- 7.3 Kostenvorschüsse werden nur geleistet, wenn in der Nähe der versicherten Person keine American Express Reisebüros oder Kartenautomaten verfügbar sind. Alle im Namen der versicherten Person veranlassten Kostenvorschüsse, Zustell-/Überweisungsgebühren sowie Kosten für Anschaffungen, die im Namen der versicherten Person getätigt werden, werden vorbehaltlich der Genehmigung durch American Express dem Kartenkonto der versicherten Person belastet.



American Express Services Europe Limited
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main
Registergericht Frankfurt am Main, HRB 57783
Telefon: 069 9797-2000, Fax: 069 9797-2380
www.americanexpress.de